Signatur: 2025.SR.0164

Geschäftstyp: Interpellation

Erstunterzeichnende: Tobias Sennhauser (TIF), David Böhner (AL), Sofia Fisch (JUSO)

Mitunterzeichnende: Nora Krummen, Judith Schenk, Dominique Hodel, Matteo Micieli

Einreichedatum: 22. Mai 2025

# Interfraktionelle Interpellation: Viehschauen an der BEA – unnötiges Tierleid für Prestige der Züchter:innen?

## Fragen:

Der Gemeinderat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

Konsequenzen für die Tiere

- 1. Welche konkreten Kriterien entscheiden an der BEA-Viehschau («Miss BEA») über die Bewertung der Kühe? Welches Gewicht hat dabei insbesondere die optische Beschaffenheit des Euters?
- 2. Wie beurteilt der Gemeinderat aus veterinärmedizinischer-wissenschaftlicher Sicht die Praxis, Kühe bewusst möglichst lange nicht zu melken, um bei der Präsentation vor Publikum ein pralles Euter vorzuweisen?
- 3. Warum werden an Viehschauen die Zitzen der Kühe verklebt, und welche gesundheitlichen Folgen sind damit verbunden?
- 4. Wie bewertet der Gemeinderat generell das Vorgehen, Tiere zu Wettbewerbszwecken körperlich zu manipulieren (verkleben der Zitzen, verzögertes Melken), um ihre Chancen zu erhöhen?

### Rechtliche Aspekte

- 5. Welche strafrechtlichen oder wettbewerblichen Konsequenzen hatte der Vorfall an der diesjährigen BEA, bei dem eine Kuh bei der Ultraschallkontrolle auf schmerzhafte Ödeme auffiel?
- 6. Wie beurteilt der Gemeinderat generell, ob Praktiken an der BEA-Viehschau (insbesondere lange Melkintervalle, Verkleben der Zitzen, hoher Stress durch Transport und ungewohnte Umgebung) im Widerspruch zum Tierschutzgesetz (Art. 3 und Art. 26) stehen könnten?

#### Reformbedarf

- 7. Unterstützt der Gemeinderat die Forderung nach obligatorischen Ultraschall-Kontrollen auf schmerzhafte Ödeme sowohl vor als auch nach der Schau? Wenn nein, weshalb nicht?
- 8. Wie steht der Gemeinderat zur Forderung, das Verkleben der Zitzen vollständig zu verbieten?
- 9. Welche Schritte ist der Gemeinderat bereit zu unternehmen, um grundsätzlich zu überprüfen, ob Viehschauen an der BEA noch zeitgemäss und aus Tierschutzsicht vertretbar sind?

# Begründung

Die BEA bietet grundsätzlich wertvolle Gelegenheiten, Begegnungen zwischen Menschen und anderen Tieren zu fördern. Die Viehschauen, insbesondere die Wahl zur «Miss BEA», werfen jedoch erhebliche Tierschutzfragen auf. Kühe werden möglichst lange nicht gemolken und ihre Zitzen werden verklebt, um möglichst pralle Euter zu präsentieren. Diese Praxis verursacht unnötiges Leiden und Stress und damit eine erhebliche gesundheitliche Belastung für die Tiere. Es besteht daher dringender Klärungs- und Handlungsbedarf, um sicherzustellen, dass Veranstaltungen im Rahmen der BEA den Grundsätzen des Schweizer Tierschutzgesetzes entsprechen und das Wohl der Tiere prioritär behandeln.

#### **Antwort des Gemeinderats**

Die eingereichte Interpellation beinhaltet grundsätzlich Fragen, welche gesetzlich auf Bundesebene geregelt sind, der Vollzug obliegt meist dem Kanton. Folglich kann nur teilweise auf die Fragen eingegangen werden, da es sich nicht um eine kommunale Aufgabe handelt. Überdies fehlen dem Gemeinderat die Grundlagen, soweit keine kommunalen Vollzugskompetenzen bestehen.

## Zu Frage 1:

Die Schweizer Rinderzuchtverbände legen die Kriterien über die Bewertung der Kühe fest, dort wird auch die Gewichtung der optischen Beschaffenheit des Euters festgelegt. Das Ausstellungsreglement Schweizerischer Rinderzüchter (ASR) des Schweizer Rinderzuchtverbandes (Stand 1. Januar 2023) ist verbindlich für alle Milchviehausstellungen und -wettbewerbe in der Schweiz. Dem Reglement liegt als gesetzliche Grundlage das eidg. Tierschutzgesetz (TSchG), die Tierschutzverordnung (TSchV), die Verordnung über die Tierarzneimittel (TAMV) und die Tierseuchenverordnung (TSV) zu Grunde.

### Zu Frage 2:

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) ist zuständig für die Sicherstellung der Einhaltung des Wohles des Tieres. Die Tierseuchenverordnung (Art. 27-31 TSV) regelt die Meldung und Überwachung der Tiere einer Veranstaltung. Der Vollzug obliegt weitgehend den Kantonen (im Kanton Bern dem Amt für Veterinärwesen AVET). Da die Beurteilung des Wohles der Tiere in den Zuständigkeitsbereich des Kantons Bern fällt, verweist der Gemeinderat an das Amt für Veterinärwesen.

### Zu Frage 3:

Das Ausstellungsreglement Schweizerischer Rinderzüchter (ASR) des Schweizer Rinderzuchtverbandes (Stand 1. Januar 2023) ist verbindlich für alle Milchviehausstellungen und -wettbewerbe in der Schweiz. Dem Reglement liegt als gesetzliche Grundlage das Tierschutzgesetz (TSchG), die Tierschutzverordnung (TSchV), die Verordnung über die Tierarzneimittel (TAMV) und die Tierseuchenverordnung (TSV) zu Grunde. Da die Regelung zur Handhabung der Zitzengesundheit an Viehschauen in den Zuständigkeitsbereich des BLV und des AVET fällt, verweist der Gemeinderat an diese Stellen.

#### Zu Frage 4:

Das BLV ist für die Überwachung des Wohles der Tiere an Tierschauen zuständig. Da die Beurteilung des Wohles der Tiere in den Zuständigkeitsbereich des Kantons Bern fällt, verweist der Gemeinderat an das Amt für Veterinärwesen.

## Zu Frage 5:

Das Ausstellungsreglement Schweizerischer Rinderzüchter (ASR) des Schweizer Rinderzuchtverbandes (Stand 1. Januar 2023) ist verbindlich für alle Milchviehausstellungen und -wettbewerbe in der Schweiz. Dem Reglement liegt als gesetzliche Grundlage das Tierschutzgesetz (TSchG), die Tierschutzverordnung (TSchV), die Verordnung über die Tierarzneimittel (TAMV) und die Tierseuchenverordnung (TSV) zu Grunde. Im ASR werden auch die Konsequenzen bei Nichteinhaltung des Reglements festgelegt. Da die rechtliche Überwachung dem kantonalen Veterinärdienst obliegt, verweist der Gemeinderat an das Amt für Veterinärwesen.

# Zu Frage 6:

Es versteht sich von selbst, dass der Gemeinderat das Tierwohl achtet und die strikte Einhaltung und Durchsetzung des Tierschutzgesetzes begrüsst, was im Tierpark Bern – welcher im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats liegt – beobachtet werden kann. Das BLV ist für die Überwachung des Wohles der Tiere an Tierschauen zuständig. Da die Beurteilung des Wohles der Tiere in den

Zuständigkeitsbereich des Kantons Bern fällt, verweist der Gemeinderat an das Amt für Veterinärwesen.

## Zu Frage 7:

Der Gemeinderat kann sich nur wiederholen: Er respektiert das Tierschutzgesetz und begrüsst eine strikte Durchsetzung der entsprechenden Regeln zugunsten der Tiere. Er verweist auch hier auf die zuständigen Stellen auf kantonaler Ebene. Der Gemeinderat legt hohen Wert auf die Einhaltung oder das Übertreffen der jeweiligen Vorgaben.

Zu Frage 8:

Siehe Antwort auf Frage 7.

Zu Frage 9:

Siehe Antwort auf Frage 7.

Bern, 27. August 2025

Der Gemeinderat